

schen muß es, daß in nicht ganz wenigen Beiträgen von Meinungsverschiedenheiten, ja sogar von Gegensätzen zwischen ev. und kath. Auffassung die Rede ist, die entweder überhaupt nicht oder doch mindestens nicht in solcher Härte bestehen. Oft handelt es sich bloß um verschiedenen Sprachgebrauch; für die gleiche Sache gebrauchen die beiden Konfessionen verschiedene Wörter; das gleiche Wort wird von beiden Konfessionen in verschiedener Bedeutung gebraucht. Die daraus entstehenden Mißverständnisse ließen sich leicht verhüten, wenn man auf der anderen Seite rückfragen und sich vergewissern würde, anstatt sich auf die eigene vorgefaßte Meinung oder auf traditionelle Stereotypen zu verlassen.

In meiner Besprechung der 4. Auflage (Schol 39 [1964], 419–423) hatte ich auf einige irrtümliche Angaben über Catholica hingewiesen. Einige davon sind in der neuen Auflage entfallen, indem die Beiträge, in denen sie sich fanden, durch Beiträge aus anderer Feder ersetzt sind. Andere Fehler sind jedoch bedauerlicherweise stehen geblieben. So insbesondere im Beitrag „Opfer“, der die katholische Kirche in völliger Verkenning ihrer Lehre der „Wiederholung“ des einmal endgültigen und darum absolut unwiederholbaren Kreuzesopfers Christi beschuldigt (4939 = 7969), und im Personalart. Uhlhorn, der ihr nachsagt, sie beanspruche „ihrem Wesen nach die Leitung aller Lebensgebiete“ (41260 = 71334).

Manches, was der Leser in diesem Lexikon sucht, findet er in dem ihm zur Seite stehenden Evangelischen Staatslexikon, dessen 2. Auflage hier 51/1976, S. 422–426 gewürdigt wurde. In manchen Fällen mag die Abgrenzung zwischen beiden zweifelhaft sein. Vielleicht stünden die Beiträge „Frieden und Krieg“, „Parteien“ (immerhin schon von 11 auf 9 Spalten gekürzt) und „politische Predigt“ dieses Lexikons richtiger im *EvStaatsLex* und gäben den Platz frei, um hier noch einiges Wünschbare einzufügen. Vielleicht aber kommt es auf die rechte Platzierung gar nicht so sehr an, denn jeder am öffentlichen Leben Interessierte braucht *beide* Lexika. O. v. Nell-Breuning S. J.

Jahrbuch für christliche Sozialwissenschaften, Bd. 22. Hrsg. Wilhelm Weber. Münster: Regensberg 1981. 278 S.

Der Johannes Meßner zur Vollendung seines 90. Lebensjahres gewidmete Band behandelt mit Vorzug Themen, die in Meßners wissenschaftlichem Lebenswerk einen hervorragenden Platz einnehmen, d. h. Grundsatzfragen der Sozialordnung und Soziallehre und selbstverständlich das Naturrecht. So behandelt V. Zsifkovits „Das Menschenbild der christlichen Theologie“ (13–22), P. P. Müller-Schmid „Das Naturrecht, Grundlage der Gesellschaftsordnung?“ (35–46) und J. Giers „Gesellschaft und Gerechtigkeit“ (47–63). Leider verstehen die Verfasser bereits unter „Recht“ und in folgedessen unvermeidlich unter „Naturrecht“ nicht dasselbe; insoweit sie (und andere) unter der gleichen Bezeichnung von verschiedenen Dingen reden, brauchen ihre Aussagen darüber, auch wenn sie sprachlich auseinander gehen, sachlich einander nicht zu widersprechen. Aber auf diese Weise kommen wir nicht zu einem förderlichen Gespräch, reden vielmehr zum guten Teil aneinander vorbei und sind in Gefahr, uns einig zu dünken, wo wir sachlich differieren, und uns zu streiten, wo wir sachlich einig sind. Darum erscheint es ein dringendes Bedürfnis, eine einheitliche Nomenklatur zu schaffen – soweit dies überhaupt möglich ist angesichts der Tatsache, daß alle unsere Wörter unübersehbare Bedeutungsabwandlungen zulassen und wir gar nicht darauf verzichten können, sie in vielfältigem Sinn zu gebrauchen und ihnen immer wieder neue Sinndeutungen beizulegen. Wenn wir Solidaristen *ordo socialis* und *ordo iuridicus* gleichsetzen, liegt dem ein anderer Begriff von Recht und demzufolge auch ein anderes Abgrenzungsprinzip zwischen Recht und nichtrechtlicher Sitlichkeit zugrunde, als wenn man das Unterscheidungsmerkmal des Rechts in der ihm zugeschriebenen *coactivitas* erblickt; dann gebrauchen wir dasselbe Wort und meinen verschiedene Dinge. – In dem zwischengeschobenen Beitrag „Was katholische Soziallehre ist und was sie leisten kann“ (23–33) beklagt G. Ermecke, daß „uns heute vor allem . . . ein seinsgegründetes, werterfülltes, psychologisch werbendes, allgemein verständliches, Brückenbauendes soziales Grundprinzip“ fehlt; schuld an diesem beklagenswerten Mangel ist nach ihm der Solidarismus. Obwohl dieser im Grunde nichts anderes ist als das entfaltete Ganzheits- und Gliedschaftsprinzip, behauptet Ermecke nach wie vor, er begründe sich *nicht* in diesem Prinzip und sei deswegen „letztlich unzulänglich begründet“, und fügt neuerdings hinzu, er sei „heute an sein Ende gekommen“ (32/33). Im Text (letzte Zeile von 32) heißt es zwar „letztendlich unzulänglich *un*begründet“; offenbar ein

Druckfehler, der aber vielleicht verräterisch dafür ist, daß im Ms. „unbegründet“ stand, der Verf. es aber bei der Korrektur in „unzulänglich begründet“ mildern wollte; das würde dafür sprechen, daß ihm selbst Zweifel an seiner (Miß-)Deutung des Solidarismus gekommen sind. Mit Ermecke sind wir einig, daß „Solidarismus“ als Schlagwort ungeeignet ist, sich an Zugkraft mit „Sozialismus“ nicht messen kann. – Der Beitrag von *Czesław Strzeszewski* „Entwicklung der christlichen Soziallehre in Polen“ (65–74) ist ein wertvoller Nachtrag zu dem „Block von sechs Beiträgen angesehener polnischer Vertreter der kSL“ in Band 21 (siehe Besprechung 56 [1981] in H 3, S. 479–480). – Ein Schmuckstück des Bandes bildet die Bonner Antrittsvorlesung von *L. Roos* „Die Grundwerte der Demokratie und die Verantwortung des Christen“ (75–96). – Den von *Th. Herr* in „Die Kirche als Arbeitgeber“ (141–156) angestellten Überlegungen kann man nur ernsthafte Beachtung wünschen. Leider ist ihm ein Irrtum unterlaufen. Er übernimmt vorbehaltlos die in der sog. „Rahmenordnung“ enthaltene Präambel zur MAVO (Mitarbeitervertretungsordnung); diese Präambel ist aber von mehreren Bischöfen nicht in ihre diözesane MAVO übernommen worden, weil sie den Fehler begeht, den Mitarbeitern zuzuschreiben, was allgemeingültig nur von den kirchlichen Einrichtungen als solchen gilt; nur diese „repräsentieren in ihrer besonderen Aufgabe den Dienst Christi“; die Mitarbeiter können sich, soweit sie als Getaufte dem „Volk Gottes“ angehören, damit identifizieren, müssen es aber nicht und tun es offenbar zum sehr großen Teil nicht; der mohamedanisch-türkische Heizer im kath. Krankenhaus, aber auch der nichtchristliche Professor an einer kath. Universität in Missionsländern kann als Ungetaufter den Dienst Christ nicht „repräsentieren“, kann nur *materialiter* zu diesem Dienst kooperieren.

Um nicht zu lang zu werden, sei nur noch der Beitrag von *R. Weiler* (Nachfolger Meßners auf seinem Wiener Lehrstuhl) erwähnt, der ganz in Übereinstimmung mit Meßner Gedanken über eine „neue Weltwirtschaftsordnung gemäß den Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit“ vorlegt (157–170). – Der Band schließt mit dem Abdruck einiger Briefe von Wilhelm Hohoff, über den Meßner seine Münchener Dissertation geschrieben hat, an Johannes Janssen (249–278). – Die schwer verständlichen Fußnoten auf S. 117 bzw. 131 müßten sinngemäß lauten: „... ist erschienen in „Arbeitsmarkt und Menschenwürde; die Ökonomie auf dem Prüfstand der Ethik“ (Münster 1980, Aschendorff) und wird hier mit Genehmigung des Verfassers und der Aschendorffschen Verlagsbuchhandlung wiederabgedruckt.“ O. v. Nell-Breuning S. J.

Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte. HRG. Hrsg. Adalbert Erler u. Ekkehard Kaufmann 19. u. 20. Lfg. Gr. 8° (Sp. 513–1024). Berlin: Erich Schmidt 1981.

Die Lieferungen 19 und 20 führen das Werk im hergebrachten langsamen Fortschritt mit seinen Stärken und unvermeidbaren Schwächen (vgl. diese Zs 55 [1980], 474) wieder ein Stück weiter; ungefähr die Mitte dürfte erreicht sein. – Die Willkür des Alphabets bringt es mit sich, daß dieses Mal die Personalartikel besonders zahlreich sind, angefangen vom hl. Erzengel Michael bis gegen Ende zum hl. Nikolaus von Myra, die überraschenderweise beide sich als rechtsgeschichtlich hochinteressant herausstellen. – Bei den Länder- und Städteartikeln haben die Herausgeber wieder zu viel Nachsicht walten lassen und den Bearbeitern gestattet, weitläufig über deren Geschichte zu berichten, statt sich auf das rechtsgeschichtlich Bedeutsame zu beschränken; so sind dem Ländchen Nassau volle 10 Spalten (850–860) gewidmet, in denen ich nicht viel zu entdecken vermag, das rechtsgeschichtlich bedeutsam wäre. – Auch anderwärts finden sich Abschweifungen vom Gegenstand des Handwörterbuchs; so ist beispielsweise der Beitrag „Moorleichen“ (655–663) gewiß paläontologisch interessant, aber rechtsgeschichtlich unergiebig; zwar drängen sich dem Rechtshistoriker hier Fragen auf, aber mindestens vorläufig fehlen Anhalte, um sie zu beantworten; das ließe sich in wenigen Worten sagen. – Dagegen ganz im Zentrum dessen, was dieses Handwörterbuch sich zur Aufgabe macht, steht *Wieackers* Beitrag „Methoden der Rechtsgeschichte“ (518–526). – Im Gegensatz dazu ist *Kellenbens* Beitrag „Monopol“ (633–645) mehr eine wirtschaftswissenschaftliche Abhandlung als eine rechtsgeschichtliche Darstellung. – In ähnlicher Weise legt auch *Zippelius* Beitrag „Naturrecht“ (933–940) eine Reihe von Kontroverspunkten vor; die geschichtliche Entwicklung dagegen, beispielsweise wie sich der Wandel vom aristotelisch-scholastischen Naturrecht über *H. Grotius* (etiamsi Deus non daretur) zum *Wolffschen* Vernunftrecht vollzogen hat, bleibt im Halbdun-